Lesefassung der

Satzung

des Wasserzweckverbandes "Mittlere Neiße-Schöps" über die mobile Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Entsorgungssatzung - EntsS -)

vom 28.11.2018

in der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 25.11.2020

Nachstehend veröffentlicht der Wasserzweckverband "Mittlere Neiße – Schöps" den Wortlaut der Entsorgungssatzung in der ab dem 01.01.2015 geltenden Fassung. Die Bekanntmachung berücksichtigt:

- Entsorgungssatzung vom 28. November 2018 (Wochenkurier Weißwasser vom 08. Dezember 2018, Amtsblatt der Gemeinde Boxberg/O.L. vom 21. Dezember 2018, Spreetaler Info vom 20. Dezember 2018)
- 1. Änderungssatzung vom 25. November 2020 (Wochenkurier Weißwasser vom 05. Dezember 2020, Amtsblatt der Gemeinde Boxberg/O.L. vom 18. Dezember 2020, Spreetaler Info vom 19. Dezember 2020)

Achtung:

Diese Fassung der Entsorgungssatzung des WZV "Mittlere Neiße – Schöps" stellt keine rechtsverbindliche Satzung dar. Hierbei handelt es sich um eine Lesefassung d.h. in diesem Exemplar ist der Regelungsgehalt aller vom Verband seit dem 28.11.2018 beschlossenen Änderungssatzungen eingearbeitet und textlich dargestellt. Rechtsverbindlich sind nur diejenigen Änderungssatzungen, die jeweils von der Verbandsversammlung beschlossen wurden.

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Mittlere Neiße – Schöps" am 28.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Begriffsbestimmungen

- (1) Der Wasserzweckverband "Mittlere Neiße-Schöps" (im folgenden "WZV") betreibt das
 - a) Entnehmen und Transportieren des aus Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (Fäkalschlamm) sowie
 - b) das Entleeren und Transportieren des Grubeninhaltes (Abwasser) aus abflusslosen Gruben und deren Behandlung in Kläranlagen oder deren sonstige zulässige Entsorgung (mobile Entsorgung) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasserbeseitigung).
- (2) Die mobile Entsorgung nach Abs. 1 umfasst die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von abflusslosen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch den WZV oder den von ihm beauftragten Dritten. Sie umfasst nicht die Entsorgung des Inhalts von Fettabscheidern, Leichtflüssigkeitsabscheidern, Neutralisationsanlagen, Jauchegruben und mobilen Abwasser- und/oder Fäkalbehältnissen.
- (3) Der WZV kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Im Sinne dieser Satzung gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) Abwasser ist durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigtes oder sonst in seinen Eigenschaften verändertes Wasser (Schmutzwasser).
 - b) Fäkalschlamm ist der Anteil des Abwassers, der in Kleinkläranlagen zurückgehalten wird und im Sinne des Abs. 1 zu beseitigen oder sonst zu entsorgen ist.
- (5) Grundstücke, und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG.
- (6) Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung sind Anlagen zur Behandlung von häuslichem oder in seiner Beschaffenheit ähnlichem Abwasser mit einem maximalen täglichen Abwasserzufluss von 8 m³. Abflusslose Gruben im Sinne dieser Satzung sind privat betriebene stationäre Behältnisse zur Aufnahme von häuslichem oder in seiner Beschaffenheit ähnlichem Abwasser ohne Abfluss.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des WZV vom 17.12.2004 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden Abwassersatzung AbwS), insbesondere hinsichtlich der dezentralen Entsorgung und der dezentralen Abwasseranlagen.

§ 2 Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, das gesamte auf den Grundstücken anfallenden Abwasser dem WZV im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit der WZV zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der Einrichtung kann der nach Absatz 1 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreit werden, wenn durch Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde gemäß § 50 Abs. 5 die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt.

§ 3 private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben

- (1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und nach Stilllegung zu beseitigen. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den WZV festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der WZV ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem WZV bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle inklusive Schlammspiegelmessung und Analytik bis zum 15. Januar des Folgejahres zuzusenden.
 - b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
- (5) In die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,
 - a) die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen.
 - b) die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören und deshalb nach § 6 der Abwassersatzung AbwS von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind.
- (6) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 2 Abs. 1 Verpflichtete.

§ 4 Entsorgung

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen privaten Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt durch den WZV für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem WZV den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem WZV unverzüglich zuzusenden; § 3 Abs. 4 Punkt a) bleibt unberührt. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem WZV mitgeteilt, so unterliegt das Grundstück der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen.
- (4) Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Für eine ordnungsgemäße Entleerung von abflusslosen Sammelgruben sind 100 Prozent des Trinkwasserverbrauches als Fäkalwasser mobil zu entsorgen. Trinkwassermengen, welche nachweislich nicht als Schmutzwasser angefallen oder nicht in die abflusslose Sammelgrube eingeleitet wurden, sind mittels geeigneter geeichter Messeinrichtungen nachzuweisen.
- (5) Der WZV kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (7) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Absätzen 5 und 6 ist den Beauftragten des WZV ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.

§ 5 Anzeigepflicht, Zutrittsrechte, Auskünfte

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem WZV binnen eines Monats anzuzeigen:
 - a) die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben.
 - b) den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, auf dem Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben vorhanden sind.
- (2) Dem WZV beziehungsweise den von ihm beauftragten Dritten ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben zu gewähren. Dies gilt insbesondere für die Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden und die Entsorgung nach § 4.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet dem WZV für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben. Er hat den WZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.
- (2) Kann die Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen (z.B. Frost), Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

§ 7 Erhebungsgrundsatz der Entsorgungsgebühren

Der WZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung "Mobile Entsorgung" Abwassergebühren (Entsorgungsgebühren).

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstückes Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührenschuldner nach Abs. 1 ist derjenige Mieter, Pächter oder ähnliche Nutzer Gebührenschuldner, der vom WZV oder dessen Beauftragtem die mobile Entsorgung verlangt.

§ 9 Gebührenmaßstab

Die Entsorgungsgebühr bemisst sich nach der Menge des im Zuge der mobilen Entsorgung entsorgten Abwassers bzw. Fäkalschlammes (abgefahrener Grubeninhalt). Die Mengenermittlung erfolgt durch die Messeinrichtung des zur Entsorgung eingesetzten Spezialfahrzeuges. Die Menge wird auf volle 0,5 m³ auf- oder abgerundet.

§ 10 Entsorgungsgebühr

- (1) Für die Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr 15,97 €/m³.
- (2) Für die Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr 43,48 €/m³.
- (3) Neben der Entsorgungsgebühr werden zusätzlich folgende Gebühren erhoben:
 - a) Gebühr für den Einsatz von Fäkalfahrzeugen mit einem maximalen Fassungsvermögen von 2 m³ bei beengten Zufahrten in Höhe von 5,95 € /Einsatz.
 - b) Gebühr für Havarie-Einsätze in der Nacht (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen in Höhe von 75,37 €/Einsatz.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Entsorgung entsteht mit der Entnahme des Transportgutes (Fäkalschlamm bzw. Abwasser).
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben nicht dem WZV überlässt.
 - b) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt.
 - c) entgegen § 3 Abs. 5 Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 - d) entgegen § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 seine Anzeigepflichten gegenüber dem WZV nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
 - e) entgegen § 5 Abs. 2 dem WZV oder dem von ihm beauftragten Dritten nicht ungehinderten Zugang gewährt.
- (2) Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

§ 13

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung

§ 14

In-Kraft-Treten / Sonstiges

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entsorgungssatzungsatzung vom 17.12.2004 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

gez. Junker

Verbandsvorsitzender WZV "Mittlere Neiße – Schöps"